

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 12. März 2026 – Nr. 27

Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung für den
Masterstudiengang
Sustainable Landscape Design and Development
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 11. März 2026

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Sustainable Landscape Design and Development
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 11. März 2026

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. März 2026 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development vom 31. Mai 2021 (Verkündungsblatt 2021/Nr. 16) sowie der
- Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development vom 27. November 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 58) sowie der
- Zweiten Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development vom 26. Februar 2026 (Verkündungsblatt 2026/Nr. 16)

ergibt.

Lemgo, den 11. März 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Sustainable Landscape Design and Development
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 11. März 2026

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 3a Bewerbungsunterlagen
- § 3b Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3c Bewertungskriterien
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 7 Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 9 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 10 Bildschirmarbeit

- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Präsentation
- § 13 Präsentation mit Kolloquium
- § 14 Ausarbeitung
- § 15 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 16 Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium
- § 17 Projekt

III. Praxissemester, Masterprüfung

- § 18 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 19 Praxissemester
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Kolloquium

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Sustainable Landscape Design and Development

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Masterstudiengang „Sustainable Landscape Design and Development“ an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL). Sie gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der in § 3a genannten Qualifikation und das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 3c.

§ 3a

Bewerbungsunterlagen

Studieninteressierte müssen sich mit den folgenden Unterlagen bewerben (PDFDatei insgesamt maximal 10 MB):

- 1a) Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, im Studiengang Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits) sowie der Nachweis einer Gesamtabchlussnote von 2,3 oder besser in dem absolvierten Studiengang oder
- 1b) Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem der Landschaftsarchitektur verwandten Studiengang (wie z.B. Architektur, Städtebau, Stadtplanung, Umweltplanung) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits) sowie der Nachweis einer Gesamtabchlussnote von 2,3 oder besser in dem absolvierten Studiengang.

2.) Ein tabellarischer Lebenslauf (1 Seite DIN A4).

3.) Ein Motivationsschreiben (1 Seite DIN A4).

Inhaltlich muss neben den Beweggründen für die Studienwahl auch der angestrebte berufliche Werdegang bzw. die eigenen Ziele geschildert werden.

Diese Inhalte dienen auch als Bezugspunkte für den im 3. Semester zu erstellenden Praktikumsbericht.

Insbesondere sind folgende Fragen im Motivationsschreiben zu beantworten:

1. Warum möchten Sie den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development an der TH OWL, FB9, studieren?
2. Wodurch können Sie Ihre Motivation belegen, das Masterstudium aufzunehmen (Erfahrungen aus dem BA-Studium, Praktika, Wettbewerbteilnahme, oder anderes)?
3. Welche Erwartungen haben Sie an den Masterstudiengang und an den angestrebten Beruf? Welche berufsbezogene Entwicklung streben Sie während des Studiums und Praxissemesters an und welche Qualifikationen wollen Sie nach Vollendung des Studiums vorweisen können?
4. Eine Bewerbungsmappe / Portfolio mit Arbeitsproben (max. 7 Seiten) aus dem vorhergehenden Studium oder Berufsleben mit aussagekräftigen Unterlagen. Arbeitsproben aus Gruppenarbeiten können vorgelegt werden, sofern der eigene Anteil der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers kenntlich gemacht und eindeutig erkennbar ist.
5. Nachweis über gute Englischkenntnisse. Als anerkannte Referenzen zählen die folgenden Nachweise:

- TOEFL pbT 550/ibT 79
- IELTS 6,5 Pkt.
- Cambridge ESOL CPE / CAE grade B
- FCE grade A
- B2-Zeugnisse
- Bachelorabschluss in Australien, UK, Irland, Kanada, Neuseeland, Südafrika, USA oder einem anderen Land, dessen Amtssprache Englisch ist.
- deutscher Bachelorabschluss mit Unterrichtssprache Englisch

§ 3b

Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber die diesen Masterstudiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufnehmen wollen, einmal jährlich im Laufe des Sommersemesters durchgeführt.

Der Termin, bis zu dem die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 vorliegen muss, wird zu Beginn eines Jahres von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bewerbungen, die sich nach der Prüfung durch UniAssist für das weitere Bewerbungsprozedere qualifizieren, werden an das Dekanat weitergeleitet.

- (2) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, bestehend aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren (hauptamtlich oder Professur in Vertretung), die jährlich durch den Fachbereichsrat berufen werden, gebildet.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren studiengangbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.
- (4) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 3c

Bewertungskriterien

- (1) Über die Aufnahme der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers entscheidet abschließend die Auswahlkommission nach § 3b Abs. 4 .
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er landschaftsarchitektur- und raumentwicklungsrelevante Kenntnisse und Erfahrungen aufgrund eines entsprechenden Studiums und/oder Tätigkeit nachweisen kann und dass sie oder er die fachliche, gestalterische und methodische Eignung besitzt, die das Erreichen des qualifizierten Studienziels der Masterstudiengangs Sustainable Landscape Design and Development erwarten lässt.
- (3) Für die Eignungsfeststellung sind die eingereichten Arbeitsproben (Portfolio), Lebenslauf und Motivationsschreiben einer Bewerberin oder eines Bewerbers, von den Mitgliedern der Auswahlkommission im Sinne der folgenden Kriterien zu beurteilen. Dabei sind spezielle Fragestellungen oder angestrebte Spezialisierungen zu berücksichtigen (§3a Nr. 3).

Für die Beurteilung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Landschaftsarchitektur- und raumentwicklungsrelevante Expertise sowie Verständnis der für die nachhaltige Gestaltung und Entwicklung von Freiraum und Landschaft relevanten Fragestellungen
 2. Qualität der Konzeption bzw. Fragestellung
 3. Qualität der technischen Umsetzung
 4. Qualität der gestalterischen Umsetzung
 5. Innovationsgehalt der Projekte bzw. Fragestellungen
- (4) Beim Eignungsfeststellungsverfahren werden durch die Auswahlkommission für die einzureichenden Bewerbungsunterlagen zunächst einzelne Punkte nach einer Punkteskala von 1 bis 5 (wobei 1 die beste und 5 die niedrigste Punktzahl ist) wie folgt vergeben:
- für den Lebenslauf und das Motivationsschreiben
 - für die Arbeitsproben
 - für die erzielte Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs.

Anschließend wird eine Gesamtdurchschnittspunktzahl aus jeweils 1/3 der zuvor ermittelten Punkte gebildet.

Die ermittelte Durchschnittspunktzahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Für die Aufnahme ist eine Gesamtdurchschnittspunktzahl von 2,6 oder besser erforderlich.

- (5) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; über Widersprüche entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (6) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen, erfüllt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht.

§ 4

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) In den ersten zwei Wochen des ersten Semesters werden im Rahmen der Module mit den Studienanfängerinnen und Studienanfängern deren unterschiedliche fachliche und kulturelle Hintergründe besprochen und in deren Potential erörtert. Dabei erfolgt, auch unter Einbeziehung der durch die Studierenden im Motivationsschreiben formulierten jeweiligen angestrebten beruflichen Werdegänge bzw. eigenen Ziele, eine auf jede Studienanfängerin und jeden Studienanfänger abgestimmte Beratung durch die Lehrenden, wo die zukünftigen Studieninhalte in die individuell bereits bestehenden Kompetenzen eingeordnet werden. Auf dieser Grundlage werden individuelle Selbststudiummaßnahmen zusammen mit den Studierenden besprochen, die dann mit Unterstützung durch die Lehrenden umzusetzen sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 48 (Sem1 = 24; Sem2 = 24, Sem3 = 0 Absolvierung Praxissemester; Sem4 = 0 SWS Erstellung Masterthesis) Semesterwochenstunden.

Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, im Praxissemester einschließlich Masterarbeit und zugehörigem Kolloquium sind insgesamt 120 Credits zu erwerben.

- (4) Die Unterrichtssprache in Wort und Schrift für den gesamten Studiengang ist Englisch. Alle verbalen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen, ein einsemestriges Praktikum und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studienseesters erfolgen.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Masterarbeit.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 7

Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 8 bis 17 dieser Studiengangsprüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungsform wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang oder im Intranet bekanntgegeben.

Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Prüfungsform „Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Prüfungsform „Klausurarbeit“ festlegen. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Klausur“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die „E-Klausur“ keine Multiple-Choice-Anteile enthalten darf. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Multiple Choice“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Sonderform „E-Klausur“ ohne Multiple-Choice-Anteile festlegen.

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit (§ 8) Sonderform: E-Klausur (§ 8)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden Bearbeitungszeit für die E-Klausur: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 9) Sonderform: E-Multiple Choice (§ 9)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden Bearbeitungszeit für die Prüfung im E-Multiple Choice: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Bildschirmarbeit (§ 10)	Bearbeitungszeit für die Bildschirmarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Mündliche Prüfung (§ 11)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation (§ 12)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 13)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 10 – 20 Minuten je Prüfling

Ausarbeitung (§ 14)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 15)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer des Kolloquiums: 10 – 15 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 16)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation und Kolloquium: insgesamt 30– 40 Minuten je Prüfling; die zeitlichen Anteile von Präsentation bzw. Kolloquium legt der Prüfungsausschuss fest
Projekt (§ 17)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung und das Arbeitsergebnis: mindestens 3 Monate, Dauer der Präsentation: 15 – 20 Minuten je Prüfling

§ 8

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Wird das Modul von mehreren Lehrenden gelehrt, formulieren sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam.
- (4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 9 Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 9 gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 9

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von den Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die jeweilige Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:
Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zu Gunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Bildschirmarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform Bildschirmarbeit ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk oder ein Rechnerprogramm zu erstellen oder unter Anwendung eines Rechnerprogramms ein Arbeitsergebnis zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die

oder der Prüfende. Das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Bildschirmarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Werden das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11 **Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 13

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 14

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium) sowie der

Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

- (3) Die Ausarbeitung ist bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 16

Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (spätestens mit der Anmeldung zu Präsentation und Kolloquium) sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die

Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 17 Projektarbeit

- (1) Nach Maßgabe der Anlage 1 sind Prüfungen in Form von Projektarbeiten zu erbringen bzw. können in Form von Projektarbeiten erbracht werden. Dies gilt für das Modul 9819 „Urban Landscape Project“ im ersten sowie das Modul 9219 „Landscape Planning and Developing Project“ im zweiten Semester. Bei den Projektarbeiten ist eine für die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsfeldes der nachhaltigen Gestaltung und Entwicklung von Landschaft und Freiraum typische Aufgabenstellung im Rahmen einer Gruppe zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnis der Aufgabenstellung (Arbeitsergebnis) sind von dem jeweiligen Prüfling im Rahmen einer Gruppenprüfung mündlich zu präsentieren. Arbeitsergebnis und Präsentation werden als Einheit bewertet.

- (2) Das Angebot an Projekten wird für das jeweilige Semester durch Aushang oder über CAS Campus bekannt gegeben.

- (3) Projekte können nur einmal zurückgegeben werden. Rückgabe nach Satz 1 sind nur innerhalb der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen möglich.

Im Fall der Wiederholung gemäß § 6 Absatz 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Projektarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Der Prozess der Differenzierung der Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe wird von der zuständigen Lehrperson betreut und gegebenenfalls korrigiert.

- (5) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- künstlerische Entwürfe,
- künstlerische Ausführungen,
- Modelle,
- Zeichnungen,
- Web-Auftritte,
- 3D-Konstruktionen,
- 3D-Darstellungen,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- digitale Ausarbeitungen (z. B. CAD, GIS, Grafik),
- Kartierungsergebnisse,
- Pläne
- Videos
- Animationen.

Kombinationsformen sind zulässig.

- (6) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (spätestens mit der Anmeldung zur Präsentation) sowie der Stelle, bei der das Arbeitsergebnis abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (7) Das Arbeitsergebnis ist bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

III. Praxissemester, Masterprüfung

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

In den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der ersten beiden Semester sind 60 Credits durch Prüfungen zu erbringen.

In den Pflichtmodulen des 1. Semesters sind dementsprechend durch Prüfungen 30 Credits zu erbringen.

In den Wahlpflicht- und Pflichtmodulen des 2. Semesters sind dementsprechend durch Prüfungen 30 Credits zu erbringen.

§ 19

Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Sustainable Landscape Design and Development müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester soll in der Regel im 3. Fachsemester absolviert werden und umfasst mindestens 19 Wochen.
- (2) Das Praxissemester soll die Expertise der Studierenden für die berufliche Tätigkeit im Bereich Sustainable Landscape Design and Development (Nachhaltige Gestaltung und Entwicklung von Freiraum und Landschaft) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Planungsbüros, Behörden, oder anderen Einrichtungen bzw. Institutionen, die sich mit planerischen Aufgaben der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung befassen, vertiefen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Praxissemester ist im Studienverlaufsplan für das 3. Semester vorgesehen, Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen zulässig und durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester ist der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mindestens 8 Modulen aus den ersten beiden Semestern. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes sowie über die endgültige Anerkennung des Praxissemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Technische Hochschule jeweils durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs begleitet.

- (5) Ein zweitägiges Begleitseminar als gemeinsame Veranstaltung von Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Lehrenden gewährleistet den Informationsaustausch.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor jeweils bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Nachweises der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (7) Näheres regelt die Praxissemesterordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich des zu erstellen Praktikumsberichtes werden 30 Credits erworben.
- (9) Es ist den Studierenden möglich, entweder das Praxissemester oder die Masterthesis im Ausland zu absolvieren, nicht jedoch Beides.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist
 - a. das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des 1. und 2. Semesters bis auf zwei.
 - b. Das Bestehen des Praktikums/Praxissemesters.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate.

- (2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 27 Credits erworben.
- (3) Es ist den Studierenden möglich, entweder das Praxissemester oder die Masterthesis im Ausland zu absolvieren, nicht jedoch Beides.

§ 21 Kolloquium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis aller bestandenen studienbegleitenden Prüfungen. Das Kolloquium soll binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.
- (2) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 11) entsprechende Anwendung.
- (3) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann unter Angabe von triftigen Gründen, wie zum Beispiel ein erheblicher Anreiseaufwand bei Auslandsaufenthalten und nur nach Vereinbarung zwischen dem Prüfling und dem Prüfenden, auch über technische Hilfsmittel der Telekommunikation wie Videotelefonie abgehalten werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 22* In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development vom 31. Mai 2021 (Verkündungsblatt 2021/Nr. 16) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 22.

*Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development vom 27. November 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 58), dort in Artikel II.

*Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der zweiten Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development vom 26. Februar 2026 (Verkündungsblatt 2026/Nr. 16), dort in Artikel II.

Anlage 1 : Studienverlaufsplan Sustainable Landscape Design and Development

Modulnummer	Modul	SWS	Credits	Semester/SWS			
				1	2	3	4
Pflichtmodule							
11921	Human-centered Open Space Planning and Design	4	5	X			
11937	Sustainable Planting Design	4	5	X			
11885	Landscape and Regional Planning in Germany	4	5	X			
11916	Quality in Detailed Design	4	5	X			
11867	Extra Muros 1	4	4	X			
11672	Urban Landscape Project	4	6	X			
11593	Extra Muros 2	4	4		X		
11846	Landscape Planning and Development Project	4	6		X		
Summe Pflichtmodule		32	40	24	8		
Wahlpflichtmodule (wähle 4 oder 6 aus Wahlpflichtkatalog A)							
	WPM1	4	5		X		
	WPM2	4	5		X		
	WPM3	4	5		X		
	WPM4	4	5		X		
Summe Wahlpflichtmodule		16	20		16		
Sonderleistungen							
12003	Internship		30			X	
Summe Sonderleistungen			30				
Abschlussleistungen							
11755	Master Thesis		27				X
14846	Kolloquium		3				X
Summe Abschlussleistungen			30				
Summe SWS		48		24	24		
Summe CR			120	30	30	30	30

Wahlpflichtkatalog A			
Modulnummer	Modul	SWS	Credits
11920	Infrastructural Landscapes	4	5
11790	Planning Ahead: Development and Design	4	5
12007	Participatory Landscape Development and Design	4	5
11871	Sustainable Landscape Architecture	4	5
44975	International Urban Landscapes	4	5
11997	User-oriented Open Space Planning	4	5
16061	Digital tools in sustainable landscape and public spatial planning	4	5
15668	Innovative Planting Design für Sustainable Cities	4	5